

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algieras vom 7. April 1906 ufm. S. 19.

(Nr. 3288.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algieras vom 7. April 1906 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Unterzeichnung und der Ratifikation gemachten Vorbehalte. Vom 9. Januar 1907.

Die Generalakte der Internationalen Konferenz von Algieras vom 7. April 1906 nebst Zusatzprotokoll vom selben Tage, die in Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts vom Jahre 1906 Seite 891 ff. als Anlage des Gesetzes vom 21. Dezember 1906 zur Ausführung der Generalakte (Reichs-Gesetzbl. S. 889) abgedruckt ist, ist von den Staaten, deren Vertreter sie unterzeichnet haben, ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden dieser Staaten sind in Madrid hinterlegt worden. Das Protokoll über die Hinterlegung ist am 31. Dezember 1906 aufgenommen worden. Der im Zusatzprotokolle vorgesehene Beitritt Marokkos zu der Generalakte ist am 18. Juni 1906 erfolgt.

Der Vorbehalt, mit dem die Generalakte nebst Zusatzprotokoll von den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet und ratifiziert worden ist, sowie eine in die Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten aufgenommene Resolution des Amerikanischen Senats vom 12. Dezember 1906 sind mit deutscher Übersetzung nachstehend abgedruckt.

Berlin, den 9. Januar 1907.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.